

Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch (Grundkurs-Hebräisch und Hebraicum) an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 23. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Zu § 1 Abs. 1 APrüfO

¹Die Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch (Grundkurs-Hebräisch und Hebraicum) an der Katholisch-Theologischen Fakultät ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg. ²Die Allgemeine Prüfungsordnung hat Vorrang.

§ 2 Ziel der Prüfung

Zu § 2 Abs. 1 APrüfO

(1) Für die Prüfungen gelten folgende Anforderungen:

1. im Lateinischen: Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz, Verständnis eines klassischen lateinischen Textes im Schwierigkeitsgrad der Schriften Caesars und eines altchristlichen lateinischen Textes im Schwierigkeitsgrad der Evangelien nach der Vulgata, Einblicke in die römische Kultur;
2. im Griechischen: Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz, Verständnis eines klassischen griechischen Textes im Schwierigkeitsgrad der Schriften Xenophons und eines neutestamentlichen Textes im Schwierigkeitsgrad der Lukanischen Schriften im Grundtext, Einblicke in die griechische Kultur;

3. im Hebräischen:

- a) für den Grundkurs–Hebräisch: Lesen hebräischer Texte aus dem Alten Testament (Kenntnis der Schrift- und Lautlehre), Einblick in die Grundstrukturen der biblisch-hebräischen Grammatik, der Morphologie und der Syntax, elementarer Wortschatz. Darüber hinaus Einblicke in die Sprach- und Denkkategorien alttestamentlicher Texte sowie in wichtige Gattungen außerbiblischer Literatur und in die Verortung der hebräischen Sprache im Sprachraum der semitischen Sprachen und deren Geschichte;
- b) für das Hebraicum zusätzlich zu den Anforderungen des Unterabsatzes 1: Sicherheit in der Elementargrammatik, ausreichender Wortschatz, Übersetzung und Verständnis eines mittelschweren alttestamentlichen hebräischen Textes im Schwierigkeitsgrad der erzählenden Texte in den historischen Büchern (z. B. Sam, Kön), Erfassen der sprachlichen Voraussetzungen für eine korrekte Übersetzung, sprachliche Erfassung der prophetischen und poetischen Bücher sowie Einblicke in die Kultur Israels in alttestamentlicher Zeit.

§ 3

Zulassung

Zu § 3 APrüfO

¹Die Teilnahme an der Prüfung setzt die Immatrikulation in einem Studiengang der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg voraus. ²§ 3 Nr. 3 APrüfO sowie die Fristenfordernisse des § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) APrüfO sind nicht anwendbar.

§ 4

Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung

Zu § 10 APrüfO

(1) ¹Die Prüfungen werden in Latein, Griechisch und Hebräisch mündlich und schriftlich abgehalten. ²Wer den schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung nicht ablegt, hat die Prüfung

nicht bestanden. ³Ein Kandidat/eine Kandidatin darf nicht in mehreren Sprachen an demselben Tag schriftlich geprüft werden.

- (2) ¹Die schriftliche Prüfung für den Grundkurs-Hebräisch dauert 90 Minuten. ²Die schriftliche Aufgabe besteht aus der Übersetzung eines hebräischen Textes oder einzelner Textabschnitte aus der hebräischen Sprache in die deutsche Sprache sowie einer Aufgabe aus dem Bereich der hebräischen Grammatik, der Geschichte der hebräischen Sprache sowie der Sprach- und Denkkategorien alttestamentlicher Texte. ³Der Gebrauch eines zugelassenen Wörterbuches ist statthaft und rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die übrigen schriftlichen Prüfungen wird eine Arbeitszeit von je drei Stunden bestimmt. ²Die schriftlichen Aufgaben bestehen aus der Übersetzung eines hebräischen Textes für das Hebraicum; für Latein und Griechisch aus der Übersetzung je eines klassischen und eines altchristlichen bzw. neutestamentlichen Textes der angeführten Schwierigkeitsgrade aus der fremden Sprache in die deutsche Sprache. ³Ein zugelassenes Wörterbuch wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung wird für alle Fächer auf 15 Minuten festgesetzt.

§ 5

Prüfungsausschuss

Zu § 5 APrüfO

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Professoren/Professorinnen, in der Regel die Vertreter/die Vertreterinnen der biblischen Fächer sowie der Alten Kirchengeschichte, und einem Vertreter/einer Vertreterin des Mittelbaus zusammen. ²Dem Prüfungsausschuss für die Fächer Latein und Griechisch gehören zusätzlich ein oder zwei Altphilologen/Altphilologinnen aus dem staatlichen Gymnasialdienst an, die vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt werden.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Dekan/die Dekanin oder ein von ihm beauftragter Vertreter/eine von ihm beauftragte Vertreterin.

§ 6

Durchführung der Prüfung

Zu § 10 Abs. 2 APrüfO

Eine vom Prüfungsausschuss beauftragte Person (Prüfer/Prüferin) trifft die Auswahl der Werke, aus denen die Prüfungstexte genommen werden; sie legt auch die zugelassenen Hilfsmittel fest.

§ 7

Gesamtnote und Zeugnis

Zu § 16, § 17 APrüfO

¹Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen gebildet. ²Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Es enthält die Gesamtnote in Prädikat und Notenziffer. ⁴Das Zeugnis über die bestandene Prüfung unterzeichnet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Inkrafttreten

¹Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. November 1978 (KMBl 1979 II S. 86), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2004 (KWMBI II S. 2728) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 9. November 2011 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 23. November 2011, Az. L – 156.

Augsburg, den 23. November 2011
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident für Lehre, Studium
und lebenslanges Lernen

Die Satzung wurde am 23. November 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. November 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. November 2011.